

SICHERHEITSDATENBLATT 2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname 2GO FOAM CLEANER

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Schuhenovierer

Verwendungen, von denen abgeraten wird Es sind keine spezifischen Anwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant AB Bandindustri
Köpmangatan 62
SE-692 36
Kumla
Tel: +46 19-58 99 00
Fax: +46 19-58 99 99
e-mail: info@bandi.se
www.bandi.se

Kontaktperson AB Bandindustri
Tel: +46 19-58 99 00

1.4. Notrufnummer

Notfalltelefon German - Tel. + 49 30-18412-3460 - produkt-meldungen@bfr.bund.de
Austria - Tel: + 43 1 31304 5620 - sdbreg@umweltbundesamt.at
Belgium - Tel: + 32 02 264 96 36

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifizierung (EG 1272/2008)

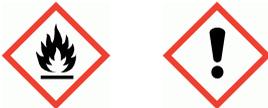
Physikalische Gefahren Aerosol 1 - H222, H229

Gesundheitsgefahren Eye Irrit. 2 - H319

Umweltgefahren Nicht Einstuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise EUH208 Enthält 1,2-benzisothiazol-3(2H)-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
 P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
 P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
 P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
 P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Petroleum gases, liquefied (Note K) 15-20% CAS-Nummer: 68476-85-7 EG-Nummer: 270-704-2 Listen: REACH ANNEX XVII.
Klassifizierung Flam. Gas 1A - H220 Press. Gas (Liq.) - H280
Acetone 5-15% CAS-Nummer: 67-64-1 EG-Nummer: 200-662-2
Klassifizierung Flam. Liq. 2 - H225 Eye Irrit. 2 - H319 STOT SE 3 - H336
4-Nonylphenol, branched, ethoxylated 1-3 % CAS-Nummer: 127087-87-0 EG-Nummer: 500-315-8 Listen: Dieser Stoff steht auf der Kandidatenliste für SVHC zur Zulassung.
Klassifizierung Skin Irrit. 2 - H315 Eye Dam. 1 - H318 Aquatic Chronic 2 - H411
Sulfonic acids, C14-17-sec-alkane, sodium salts 1-3 % CAS-Nummer: 97489-15-1 EG-Nummer: 307-055-2
Klassifizierung Acute Tox. 4 - H302 Skin Irrit. 2 - H315 Eye Dam. 1 - H318

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Ethanediol	<1%
CAS-Nummer: 107-21-1	EG-Nummer: 203-473-3
Klassifizierung	
Acute Tox. 4 - H302	
Sodium 2-ethylhexanoate	<1%
CAS-Nummer: 19766-89-3	EG-Nummer: 243-283-8
Klassifizierung	
Repr. 2 - H361d	

Der volle Wortlaut der Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 angegeben.

Anmerkungen zu den Inhaltsstoffen Notierung K*:Die Einstufung als karzinogen oder mutagen ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Substanz weniger als 0,1% (m / m) 1,3-Butadien (EINECS-Nr. 203-450-8) enthält.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen	Person an die frische Luft bringen und warm und in einer Position ruhig stellen, in der sie leicht atmet Ärztliche Hilfe anfordern.
Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei starken oder anhaltenden Symptomen medizinische Hilfe aufsuchen.
Hautkontakt	Mit Wasser abspülen. Bei starken oder anhaltenden Symptomen medizinische Hilfe aufsuchen.
Augenkontakt	Mit Wasser abspülen. Auge nicht reiben. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen und die Augenlider weit auseinander spreizen. Bei Anhalten von Beschwerden medizinische Hilfe aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allgemeine Information	Die Schwere der beschriebenen Symptome variiert abhängig von der Konzentration und der Dauer der Exposition.
Einatmen	Kann Übelkeit, Kopfschmerzen, Benommenheit und Vergiftung verursachen.
Verschlucken	Übelkeit, Erbrechen.
Augenkontakt	Reizt die Augen. Rötung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Anmerkungen für den Arzt Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Das Produkt ist entzündbar. Löschen mit alkoholbeständigem Schaum, Kohlendioxid, Trockenpulver oder Wassernebel. Geeignete Brandbekämpfungsmittel für umgebendes Feuer verwenden.
Ungeeignete Löschmittel	Wasserstrahl nicht zum Löschen verwenden, da Feuer hierdurch verbreitet wird.

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Gefahren	Behälter können bei Erhitzen stark bersten oder explodieren, aufgrund eines übermäßigen Druckaufbaus. Berstende Aerosolbehälter können infolge eines Brandes mit hoher Geschwindigkeit angetrieben werden. Wenn Spraydosen gebersten sind, ist Vorsicht geboten wegen des raschen Austrittes von unter Druck stehendem Inhalt und Treibmittel. Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden. Nicht als eine bedeutende Gefahr anzusehen aufgrund der geringen Mengen, die verwendet werden.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	Thermische Zersetzungs- oder Verbrennungsprodukte können folgende Stoffe enthalten: Gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen während der Brandbekämpfung	Einatmen von Brandgasen oder -dämpfen vermeiden. Umgebung räumen. Den Flammen ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen, bis Brand vollständig gelöscht ist. Ablaufwasser durch Eindämmen unter Kontrolle halten und fern von Kanalisation und Wasserläufen halten. Bei Gefahr einer Wasserverunreinigung sind die zuständigen Behörden zu informieren.
Besondere Schutzausrüstung für Brandbekämpfer	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, das im positiven Druckmodus arbeitet (SCBA) und geeignete Schutzkleidung tragen. Feuerwehr-Kleidung entsprechend der europäischen Norm EN469 (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe) wird für einen Mindestschutz bei Unfällen mit Chemikalien sorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Vorsorgemaßnahmen	Umgebung räumen. Explosionsgefahr. Für ausreichende Belüftung sorgen. Nicht Rauchen, keine Funken, Flammen oder andere Zündquellen in der Nähe von Verschüttetem. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Augenkontakt und längeren Hautkontakt vermeiden.
--------------------------------------	---

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen	Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer oder auf den Boden gelangen lassen.
------------------------------	--

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Reinigung	Schutzkleidung tragen, wie in Abschnitt 8 dieses SDB beschrieben Verschüttetes sofort beseitigen und Abfall sicher entsorgen. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Mit saugfähigem Tuch aufwischen und Abfall auf sichere Weise entsorgen. Kontaminierte Bereiche mit sehr viel Wasser abspülen. Nach Arbeiten an Undichtigkeiten gründlich waschen. Für Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13.
-------------------------------	--

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte	Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Siehe Abschnitt 11 für weitere Details zu den Gesundheitsgefahren. Siehe Kapitel 12 zu weiteren Informationen über Umweltgefahren. Für Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13.
--------------------------------------	---

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen bei der Verwendung	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Herstellerempfehlungen lesen und befolgen. Schutzkleidung tragen, wie in Abschnitt 8 dieses SDB beschrieben Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter lagern. Druckbehälter keinen hohen Temperaturen oder direkter Sonneneinstrahlung aussetzen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
Allgemeine Arbeitshygiene-Maßnahmen	Kontaminierte Haut sofort waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Schutzmaßnahmen zu der Lagerung Von Oxidationsmitteln, Hitze und Flammen fernhalten. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenlicht schützen. Nicht in der Nähe von Hitzequellen lagern und keinen hohen Temperaturen aussetzen. Nicht Temperaturen über 50°C/ 122°F aussetzen.

Lagerklasse Chemikalienlager.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bestimmungsgemäße Endverwendung(-en) Die bestimmungsgemäßen Verwendungen dieses Produktes sind in Abschnitt 1.2 beschrieben.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Acetone

Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): AGW 500 ppm 1200 mg/m³

Kurzzeitgrenzwerte (15-Minuten): AGW 1000 ppm 2400 mg/m³

Y, Kat I, AGS, DFG, EU

Ethandiol

Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): AGW 10 ppm 26 mg/m³

Kurzzeitgrenzwerte (15-Minuten): AGW 20 ppm 52 mg/m³

H, Y, Kat I, DFG, EU

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert

Y = Risiko der Fruchtbeschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

H = Hautresorptiv.

Kat I = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe.

AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt).

Acetone (CAS: 67-64-1)

DNEL

Arbeiter - Inhalation; Kurzfristig Lokale Wirkungen: 1000 ppm
 Arbeiter - Inhalation; Langfristig : 500 ppm
 Arbeiter - Inhalation; Langfristig Systemische Wirkungen: 1210 mg/m³
 Arbeiter - Inhalation; Langfristig Lokale Wirkungen: 2420 mg/m³
 Arbeiter - Dermal; Langfristig Systemische Wirkungen: 186 mg/kg
 Verbraucher - Dermal; Langfristig : 62 mg/kg
 Verbraucher - Inhalation; Langfristig : 200 mg/m³
 Verbraucher - Oral; Langfristig : 62 mg/kg

PNEC

- Süßwasser; 10.6 mg/l
 - Meerwasser; 1.06 mg/l
 - Sediment (Süßwasser); 30.4 mg/kg
 - Sediment (Meerwasser); 3.04 mg/kg
 - Erde; 29.5 mg/kg
 Intermittierende Freisetzung; 21 mg/l
 Kläranlage; 100 mg/l

Ethandiol (CAS: 107-21-1)

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

DNEL Arbeiter - Dermal; Langfristig Systemische Wirkungen: 106 mg/kg/Tag
Arbeiter - Inhalation; Langfristig Lokale Wirkungen: 35 mg/m³
Verbraucher - Dermal; Langfristig Systemische Wirkungen: 53 mg/kg/Tag
Verbraucher - Inhalation; Langfristig Lokale Wirkungen: 7 mg/m³

PNEC Süßwasser; 10 mg/l
Meerwasser; 1 mg/l
Sediment (Süßwasser); 37 mg/kg
Sediment (Meerwasser); 3.7 mg/kg
Kläranlage; 199.5 mg/l
Erde; 1.53 mg/kg
Intermittierende Freisetzung; 10 mg/l

1,2-benzisothiazol-3(2H)-one (CAS: 2634-33-5)

PNEC Süßwasser; 4.03 µg/L
Intermittierende Freisetzung, Süßwasser; 1.1 µg/L
Meerwasser; 0.403 µg/L
Intermittierende Freisetzung, Meerwasser; 110 ng/L
;
Kläranlage; 1.03 mg/l
Sediment (Süßwasser); 49.9 µg/kg
Sediment (Meerwasser); 4.99 µg/kg
Erde; 3 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutzausrüstung



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Augen-/ Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden. Große Mengen an Verschüttetem: Augenschutz entsprechend einer anerkannten Norm sollte getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung ergibt, dass Augenkontakt möglich ist.

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. Es wird empfohlen, dass die Schutzhandschuhe aus folgendem Material bestehen: Polyvinylalkohol (PVA). Nitrilkautschuk. Viton-Kautschuk (Fluorkautschuk).

Hygienemaßnahmen

Nach Handhabung Hände gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Atemschutzmittel

Keine besonderen Empfehlungen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Große Mengen an Verschüttetem: Bei unzureichender Belüftung muss geeigneter Atemschutz getragen werden.

Umweltschutzkontrollmaßnahmen Bei Nichtgebrauch Behälter dicht geschlossen halten. Einleitung in die aquatische Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinung Aerosol.
Farbe Keine Informationen verfügbar.
Geruch Charakteristisch.

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Geruchsschwelle	Keine Informationen verfügbar.
pH	8-8.5
Schmelzpunkt	Keine Informationen verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Informationen verfügbar.
Flammpunkt	Keine Informationen verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Informationen verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Informationen verfügbar.
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen;	Keine Informationen verfügbar.
Dampfdruck	Keine Informationen verfügbar.
Dampfdichte	Keine Informationen verfügbar.
Relative Dichte	Keine Informationen verfügbar.
Dichte	0,990 – 1,000 g/cm ³
Schüttdichte	Keine Informationen verfügbar.
Löslichkeit/-en	Keine Informationen verfügbar.
Verteilungskoeffizient	Keine Informationen verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur	Keine Informationen verfügbar.
Viskosität	Keine Informationen verfügbar.
Explosionsverhalten	Keine Informationen verfügbar.
Oxidationsverhalten	Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben

Andere Informationen Keine.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktivität Siehe andere Unterabschnitte dieses Abschnitts für weitere Details.

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität Stabil bei normalen Umgebungstemperaturen und bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Stabil unter den vorgeschriebenen Lagerbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Die folgenden Materialien können heftig mit dem Produkt reagieren: Oxidationsmittel.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unverträgliche Bedingungen Druckbehälter keinen hohen Temperaturen oder direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Starke Säuren. Starke Oxidationsmittel.

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Zersetzt sich nicht, wenn es entsprechend den Empfehlungen verwendet und gelagert wird. Thermische Zersetzungs- oder Verbrennungsprodukte können folgende Stoffe enthalten: Gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität - oral

Anmerkungen (oral LD₅₀) Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geschätzte Akute orale Toxizität (mg/kg) 41.666,67

Akute Toxizität - dermal

Anmerkungen (dermal LD₅₀) Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität - inhalativ

Anmerkungen (Inhalation LC₅₀) Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätzwirkung/Reizwirkung auf die Haut

Tierdaten Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Starke Augenverätzung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

Atemwegssensibilisierung

Atemwegssensibilisierung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Hautsensibilisierung

Hautsensibilisierung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellen-Mutagenität

Genotoxizität - in vitro Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kanzerogenität

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

IARC Karzinogenität

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet oder freigestellt.

Reproduktionstoxizität

Reproduktionstoxizität -Fertilität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Reproduktionstoxizität -
Entwicklung**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

STOT - einmalige Exposition STOT SE 3 - H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Zielorgane

Zentrales Nervensystem

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

STOT -wiederholte Exposition Nicht eingestuft als zielorgantoxisch nach wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Allgemeine Information	Die Schwere der beschriebenen Symptome variiert abhängig von der Konzentration und der Dauer der Exposition.
Einatmen	Einmalige Exposition kann zu folgenden unerwünschten Auswirkungen führen: Kopfschmerzen. Übelkeit, Erbrechen. Depression des Zentralnervensystems. Benommenheit, Schwindel, Desorientierung und Gleichgewichtsstörung. Narkosewirkung.
Verschlucken	Mit Bezug auf die physikalische Natur dieses Produktes ist es unwahrscheinlich, dass ein Verschlucken auftreten kann.
Hautkontakt	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Augenkontakt	Reizt die Augen.
Expositionsweg	Verschlucken Inhalation Haut- und / oder Augenkontakt.
Zielorgane	Zentrales Nervensystem

Toxikologische Angaben zu Bestandteilen

Acetone

Akute Toxizität - oral

Anmerkungen (oral LD₅₀) LD₅₀ 5800 mg/kg, Oral, Ratte Gleichwertig oder ähnlich (OECD Test Guideline 401)

Akute Toxizität - dermal

Anmerkungen (dermal LD₅₀) LD₅₀ 20000 mg/kg, Dermal, Kaninchen Gleichwertig oder ähnlich (OECD Test Guideline 402)

Akute Toxizität - inhalativ

Anmerkungen (Inhalation LC₅₀) LC₅₀ 7600 mg/m³, Inhalation, Ratte 4 Stunde

Sulfonic acids, C14-17-sec-alkane, sodium salts

Akute Toxizität - oral

Geschätzte Akute orale Toxizität (mg/kg) 500,0

Ethandiol

Akute Toxizität - oral

Anmerkungen (oral LD₅₀) LD₅₀ 8,54 g/kg, Oral, Ratte
LD₅₀ 6,61 g/kg, Oral, Pig.
LD₅₀ 13,7 g/kg, Oral, Maus
LD₅₀ 4.700 mg/kg, Oral, Ratte

Geschätzte Akute orale Toxizität (mg/kg) 500,0

Akute Toxizität - dermal

Anmerkungen (dermal LD₅₀) LD₅₀ >3500 mg/kg, Dermal, Maus
LD₅₀ 9530 mg/kg, Dermal, Kaninchen
LD₅₀ 10.626 mg/kg, Dermal, Kaninchen

Akute Toxizität - inhalativ

Anmerkungen (Inhalation LC₅₀) LC₅₀ 140-160 ppm, Inhalation, Ratte
8 Stunde, Tag 16 Woche

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Ökotoxizität Wird nicht als umweltgefährlich angesehen. Große oder häufige Freisetzungen können jedoch gefährliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

12.1. Toxizität

Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

Petroleum gases, liquefied (Note K)

Akute aquatische Toxizität

Akute Toxizität - Fisch EC₅₀, 78 Stunde: 4.6-10 mg/l, Algen
NOEC, 28 Tag: 0.13 mg/l, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
EC₅₀, 96 Stunde: 10-30 mg/l, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere EC₅₀, 48 Stunde: 10-20 mg/l, Daphnia magna
NOEC, 21 Tag: 0.28 mg/l, Daphnia magna

Acetone

Akute aquatische Toxizität

Akute Toxizität - Fisch LC₅₀, 96 Stunde: 5540 mg/l, Salmo gairdneri
LC₅₀, 96 Stunde: 5540 mg/l, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere EC₅₀, 48 Stunde: 12600 mg/l, Daphnia magna

4-Nonylphenol, branched, ethoxylated

Akute aquatische Toxizität

Akute Toxizität - Fisch LC₅₀, : 84,7 mg/l, Meerwasser-Fisch

Akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere EC₅₀/LC₅₀, : 23,06 mg/l, Wirbellose Süßwasserorganismen

Ethandiol

Akute aquatische Toxizität

Akute Toxizität - Fisch LC₅₀, 24-48 Stunde: 20 mg/l, Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)
LC₅₀, 96 Stunde: 18.500 mg/l, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
LC₅₀, 48 Stunde: >10.000 mg/l, Leuciscus idus (Goldorfe)
NOEC, 7 Tag: 32.000 mg/l, Pimephales promelas (Dickkopf-Elritze)
NOEC, 96 Stunde: 39.140 mg/l, Pimephales promelas (Dickkopf-Elritze)

Akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere EC₅₀, 24 Stunde: 74.000 mg/l, Daphnia magna
NOEC, 48 Stunde: 24.000 mg/l, Daphnia magna
LC₅₀, 48 Stunde: 41.000 mg/l, Daphnia magna

Akute Toxizität - Wasserpflanzen LC₅₀, 24 Stunde: 12,8 mmol/l, ciliate
EC₅₀, : >1400 mg/l, Microcystis aeruginosa

Akute Toxizität - Mikroorganismen LC₅₀, : 92 mg/l, Pseudomonas putida

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Chronische aquatische Toxizität

NOEC-Aquatic Plants >700 mg/l entosiphone sulcatum

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit Die biologische Abbaubarkeit des Produktes ist nicht bekannt.

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

Acetone

Persistenz und Abbaubarkeit Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau Erde - Zersetzung 70%: > 28 Tag
Wasser - Zersetzung 90.0 ± 2.2 %: 28 Tag
(OECD-Richtlinie 301B)

Biochemischer Sauerstoffbedarf 1,43 g O₂/g Substanz

Chemischer Sauerstoffbedarf 1,92 g O₂/g Substanz

Ethandiol

Persistenz und Abbaubarkeit Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

BOD/ThBOD 0,78 %

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential Es liegen keine Daten zur Bioakkumulation vor.

Verteilungskoeffizient Keine Informationen verfügbar.

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

Acetone

Bioakkumulationspotential Kein Potenzial zur Bioakkumulation.

Verteilungskoeffizient log Pow: -0,24 (Test verisi)
BCF: 0,69 (balık)
BCF: 3 (sucul omurgasızlar)

Ethandiol

Bioakkumulationspotential Potenziell bioakkumulativ.

Biokonzentrationsfaktor (BCF) 0,60

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität Das Produkt enthält flüchtige organische Verbindungen (VOCs), die leicht von allen Oberflächen verdampfen.

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

Acetone

Oberflächenspannung 0,0237 N/m @ --°C

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Ethanediol

Mobilität

Das Produkt ist wasserlöslich und kann sich in Wassersystemen verteilen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Ergebnisse von PBT und vPvB Bewertungen Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft sind.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Allgemeine Information Die Schaffung von Reststoffen sollte minimiert oder wann immer möglich, vermieden werden. Produkte sind wiederverwendbar oder zu recyceln, wann immer möglich. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Beim Umgang mit Reststoffen müssen die für die Handhabung des Produktes erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt werden. Man sollte vorsichtig mit leeren Behältern umgehen, die nicht sorgfältig gereinigt oder gespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten und damit potenziell gefährlich sein.

Entsorgungsmethoden Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Leere Behälter dürfen wegen der Explosionsgefahr nicht angestochen oder verbrannt werden. Abfälle zugelassener Deponie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der örtlichen Entsorgungs-Behörden zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN Nr. (ADR/RID)	1950
UN Nr. (IMDG)	1950
UN Nr. (ICAO)	1950
UN Nr. (ADN)	1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Richtiger technischer Name (ADR/RID)	AEROSOLS
Richtiger technischer Name (IMDG)	AEROSOLS
Richtiger technischer Name (ICAO)	AEROSOLS
Richtiger technischer Name (ADN)	AEROSOLS

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID Klasse	2.1
ADR/RID Klassifizierungscode	5F
ADR/RID Gefahrzettel	2.1
IMDG Klasse	2.1
ICAO-Klasse/-Unterklasse	2.1

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

ADN Klasse 2.1

Transportzettel



14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID Verpackungsgruppe None

IMDG Verpackungsgruppe None

ADN Verpackungsgruppe None

ICAO Verpackungsgruppe None

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlicher Stoff/Meeresschadstoff

Nein.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

EmS F-D, S-U

ADR Transport Kategorie 2

Tunnelbeschränkungscode (D)

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Massenguttransport entsprechend Nicht anwendbar.

Annex II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Gesetzgebung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der geänderten Fassung.
Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (in geänderter Fassung).
Richtlinie des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (75/324/EWG) (in der geänderten Fassung).

Beschränkungen (Anhang XVII Verordnung 1907/2006) Es sind keine besonderen Verwendungsbeschränkungen dieses Produktes bekannt.

Seveso-Richtlinie P3a Untere Klasse 150 Tonnen Obere Klasse 500 Tonnen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es ist keine Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt worden.

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Kurzworte, die im Sicherheitsdatenblatt verwendet werden	<p>ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.</p> <p>ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.</p> <p>RID: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.</p> <p>IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.</p> <p>ICAO: Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr.</p> <p>IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.</p> <p>CAS: Chemical Abstracts Service.</p> <p>ATE: Schätzwert der akuten Toxizität.</p> <p>LC50: für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration.</p> <p>LD50: für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis).</p> <p>EC50: Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.</p> <p>PBT: persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.</p> <p>vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.</p>
Abkürzungen und Akronyme für die Einstufung	<p>Aerosol = Aerosol</p> <p>Eye Irrit. = Augenreizung</p> <p>STOT SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)</p>
Wichtige Literaturangaben und Datenquellen	Herkunft: Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/
Einstufungsverfahren gemäß Verordnung (EG) 1972/2008	STOT SE 3 - H336: Eye Irrit. 2 - H319: : Berechnungsmethode. Aerosol 1 - H222, H229: : Expertenurteil.
Schulungshinweise	Nur geschultes Personal sollte dieses Produkt verwenden.
Erstellt durch	Büşra Tarakçı/CRAD Çevre Risk Analiz Denetim ve Eğitim Hizm. A.Ş. gbf@crad.com.tr
Hinweis für Veranstalter	SDS ist auf der Grundlage der von Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen vorbereitet. CRAD und/oder SDS-Autoren sind für fehlerhafte Vorbereitung von SDS und für Vermögensschäden oder immaterielle Schäden, die aufgrund mangelhafter oder falscher Informationen und Unterlagen, nicht verantwortlich.
Änderungsdatum	29.03.2022
Änderung	0.1
Ersetzt Datum	29.03.2022
Sicherheitsdatenblattnummer	12524

2GO FOAM CLEANER

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Volltext der Gefahrenhinweise	H220 Extrem entzündbares Gas. H222 Extrem entzündbares Aerosol. H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten. H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. EUH208 Enthält 1,2-benzisothiazol-3(2H)-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
--------------------------------------	---

Diese Informationen beziehen sich nur auf das angegebene Produkt und sind möglicherweise nicht für dieses Material in Kombination mit irgendwelchen anderen Materialien oder in anderen Anwendungen gültig. Die Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft zum angegebenen Zeitpunkt präzise und zuverlässig. Es wird jedoch keine Gewährleistung oder Garantie für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit gegeben. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sich selbst über die Eignung dieser Informationen für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.